

Satzung und Wegeordnung der Siedlergemeinschaft Falkenberg v. 1946 e.V. Hamburg

Geltende Satzung in der Fassung vom 22.02.1995	Kommentar/Erläuterung	Vorschlag Neuformulierung
<p>§ 1 Name und Sitz Der Name des Vereins ist: Siedlergemeinschaft Falkenberg von 1946 e.V. Hamburg. Sie ist Nachfolgerin des Siedlungsvereins Falkenberg von 1946 e.V. Hamburg.</p>	<p>a) Hinweis auf Vorgänger nicht mehr erforderlich b) Sitz bisher nicht explizit geregelt</p>	<p>§ 1 Name und Sitz Der Name des Vereins ist: Siedlergemeinschaft Falkenberg von 1946 e.V. Hamburg. Er hat seinen Sitz in Hamburg.</p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p>		
<p>1) Die Siedlergemeinschaft Falkenberg v. 1946 e.V. (nachfolgend SGF genannt) will im Rahmen des Deutschen Siedlerbundes, Verband für Haus- und Wohneigentum Hamburg e.V. (nachstehend HWH genannt) die Siedlung als Erfüllung des sozialen Siedlungsgedankens fördern und zu diesem Zweck die im Bereich der SGF wohnenden Siedler/innen und Eigenheimbesitzer/innen sammeln und betreuen, sowie zur zweckmäßigen und schönen Ausgestaltung der Gesamtsiedlung als auch der einzelnen Siedlerstellen anregen. Im Einzelnen stellt sie sich folgende Aufgaben:</p>	<p>Aktualisierung aufgrund Umbenennung des Verband Wohneigentum e. V.</p>	<p>1) Die Siedlergemeinschaft Falkenberg von 1946 e.V. Hamburg (nachfolgend SGF genannt) will im Rahmen des Verband Wohneigentum Hamburg e. V. (nachstehend VWH genannt) die Siedlung als Erfüllung des sozialen Siedlungsgedankens fördern und zu diesem Zweck die im Bereich der SGF wohnenden Siedler/innen und Eigenheimbesitzer/innen sammeln und betreuen, sowie zur zweckmäßigen und schönen Ausgestaltung der Gesamtsiedlung als auch der einzelnen Siedlerstellen anregen. Im Einzelnen stellt sie sich folgende Aufgaben:</p>
<p>1.1) Aufklärung der Öffentlichkeit über die ökologische, soziale und städtebauliche Bedeutung der Siedlung in Zusammenarbeit mit den Behörden, politischen Parteien, Mitgliedern und anderen Stellen.</p>	<p>Konkretisierung der bisher eher allgemeinen Formulierungen</p>	<p>1.1) Information und Beratung der Mitglieder über die Satzung und Gemeinschafts- und Wegeordnung. Die Informationen können auch über Aushang, schriftlich und mittels der Homepage der SGF erfolgen.</p>
<p>1.2) Information und Beratung der Mitglieder in allen Fragen aus Haus- und Grundbesitz, in Zusammenarbeit mit dem HWH (Rechtsberatung) insbesondere bei Rechtsfragen.</p>	<p>Streichung der Rechtsberatung seitens des VWH, da diese nur gilt, wenn auch Mitgliedschaft beim VWH besteht</p>	<p>1.2) Information und Beratung der Mitglieder in allen Fragen aus Haus- und Grundbesitz.</p>
<p>1.3) Unterhaltung der Wege, Gräben, Freiflächen usw. innerhalb der Siedlung, soweit dieses in öffentlich-rechtlichen Vorschriften festgelegt ist oder wird. Durchführung dieser Aufgaben im Einzelnen richtet sich nach der Gemeinschafts- und Wegeordnung.</p>	<p>Klarstellung</p>	<p>1.3) Unterhaltung der Wege, Gräben, Freiflächen usw. innerhalb der Siedlung, soweit dieses in öffentlich-rechtlichen Vorschriften festgelegt ist oder wird und nicht den Siedlern selbst gem. Gemeinschafts- und Wegeordnung oder anderen Vorschriften selbst obliegt. Die Durchführung dieser Aufgaben im Einzelnen richtet sich nach der Gemeinschafts- und Wegeordnung.</p>

1.4) Inbetriebnahme und Erhaltung der dem Wohle aller dienenden Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, Kinderspielplätze u. a.	Aktualisierung (Inbetriebnahme neuer Einrichtungen nicht mehr vorgesehen)	1.4) Einrichtung und Erhaltung von besonderen Gemeinschaftseinrichtungen der SGF. Hierzu zählen z. B. der Festplatz und Spielplätze.
Geltende Satzung in der Fassung vom 22.02.1995	Kommentar/Erläuterung	Vorschlag Neuformulierung
1.5) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen.	Gemeinschaftsveranstaltungen stehen und fallen mit den freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern (insofern kein Rechtsanspruch auf Durchführung)	1.5) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen auf Beschluss des Vorstands.
1.6) Schäden und Nachteile von der Siedlung, den Gärten und Familienheimen und ihren Bewohnern abzuwehren.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
2) Die Siedlergemeinschaft bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Verbandes. Sie bringt die Willens- und Meinungsbildung ihrer Mitglieder in den Verband satzungsgemäß ein. Die SGF erfüllt ihre Aufgaben parteipolitisch und konfessionell neutral und arbeitet zum gemeinen Nutzen ihrer Mitglieder.	Aktualisierung aufgrund Umbenennung des Verband Wohneigentum e. V.	2) Die SGF bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben des VWH . Sie bringt die Willens- und Meinungsbildung ihrer Mitglieder in den VWH satzungsgemäß ein. Die SGF erfüllt ihre Aufgaben parteipolitisch und konfessionell neutral und arbeitet zum gemeinen Nutzen ihrer Mitglieder.
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft		
1) Mitglied der SGF kann jeder Siedler/in oder Eigenheimer/in werden, der im Bereich der Siedlung oder in deren Nähe, aber nicht im Bereich einer anderen dem HWH angehörenden Siedlergemeinschaft wohnt.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über sie und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er sie ab, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
3) Die Mitgliedschaft schließt für Bewohner/innen des Siedlungsgebietes die Gemeinschaftsverpflichtungen aus den für sie geltenden Grundstücksverträgen und der Gemeinschafts- und Wegeordnung ein.	Regelung hat sich aufgrund des Beschlusses in der Jahreshautversammlung vom 23.03.2016 zu Top 5a erledigt (Auftragsvergabe statt Gemeinschaftsarbeit)	Entfällt ersatzlos
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft		
1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>

oder Tod.		
2) Der Austritt muss schriftlich und unter Einhaltung einer mindestens 3monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
Geltende Satzung in der Fassung vom 22.02.1995	Kommentar/Erläuterung	Vorschlag Neuformulierung
3.1) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht zahlt.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
3.2) schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder ordnungsgemäßer Beschlüsse des HWH oder der SGF obliegen.	Aktualisierung aufgrund Umbenennung des Verband Wohneigentum e. V.	3.2) schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder ordnungsgemäßer Beschlüsse des VWH oder der SGF obliegen.
3.3) durch sein sonstiges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der SGF oder des HWH schädigt.	Aktualisierung aufgrund Umbenennung des Verband Wohneigentum e. V.	3.3) durch sein sonstiges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der SGF oder des VWH schädigt.
4) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats, nachdem er von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt wurde, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle ihr entspringenden Rechte. Unberührt davon aber bleiben die gegenüber der SGF bestehenden sonstigen Verpflichtungen, insbesondere aus der Gemeinschafts- und Wegeordnung.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
6) Stirbt ein Mitglied, so kann derjenige seiner Erben die Mitgliedschaft fortführen, der die Siedlerstelle übernimmt, wenn er binnen dreier Monate nach dem Todesfall einwandfrei feststeht.	Mit Tod endet Mitgliedschaft (siehe § 4 Abs. 1). Neueigentümer kann jederzeit neue Mitgliedschaft beantragen.	<i>Entfällt ersatzlos</i>
§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten		
1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
2) Die Mitglieder haben das Recht, in Siedlungsfragen den Schutz der SGF anzurufen.	Sprachliche Modernisierung/Konkretisierung	2) Die Mitglieder haben das Recht, in Siedlungsfragen die SGF als Ratgeber und Vermittler anzurufen.
3) Die Mitglieder haben die durch ordnungsgemäßen	Sprachliche Modernisierung	3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Siedler

Beschluss zustande kommenden Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.		bindend.
4) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag, dem Beitrag zur Freud- und Leidkasse und der Inkassogebühr. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringeschuld.	Aktualisierung	4) Der Mitgliedsbeitrag inkl. des Anteils für die Freud- und Leidkasse ist kalenderjährlich fällig und wird halbjährlich durch den VWH durch Rechnungsstellung erhoben.
Geltende Satzung in der Fassung vom 22.02.1995	Kommentar/Erläuterung	Vorschlag Neuformulierung
5) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Monate über den Monatsschluss hinaus in Verzug, ruhen sämtliche Rechte, insbesondere auch der Anspruch auf Haftpflicht-Versicherungsschutz (Anm. Prämie ist im HWH - Beitrag enthalten).	Haftpflichtversicherung gilt nur im Zusammenhang VWH-Mitgliedschaft	5) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Monate über den Monatsschluss hinaus in Verzug, ruhen sämtliche Rechte.
6) Die SGF betreibt auch für den HWH das Inkasso	Ist in Abs. 4) <i>neu</i> bereits geregelt	<i>Entfällt ersatzlos</i>
§ 6 Organe Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beide Organe können Kommissionen oder einzelne Personen zu ihrer Beratung oder Unterstützung berufen.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGF ihr obliegen sämtliche, nicht dem Vorstand zugewiesene Vereinsaufgaben. Dazu gehören insbesondere:		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
2) Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens durch zwei Revisoren. Jährlich ist für zwei Jahre ein rechnenschaftspflichtiger Revisor zu wählen. Die Revisoren nehmen mindestens jährlich eine Prüfung vor und geben auf der Mitgliederversammlung einen		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>

Bericht ab.		
3) Beschlussfassung		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
a) über Satzungsänderungen.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
b) über Erhebung und Höhe von Aufnahmegeldern, Beiträgen und Umlagen, sofern diese nicht durch den Vorstand allein beschlossen werden können.	Aktualisierung (es gibt kein Aufnahmegeld mehr)	b) über Erhebung und Höhe von Beiträgen der Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 und Umlagen aller Siedler gem. § 10 Abs. 3 , sofern diese nicht durch den Vorstand allein beschlossen werden können.
c) über den Haushaltsplan.	In Jahreshauptversammlung am 17.02.1999 abgeschafft	<i>Entfällt ersatzlos</i>
d) Auflösung des Vereins.		<i>Bleibt unverändert bestehen (nun neuer c)</i>
Geltende Satzung in der Fassung vom 22.02.1995	Kommentar/Erläuterung	Vorschlag Neuformulierung
§ 8 Zusammentritt der Mitgliederversammlung		
1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und zwar mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen durch öffentlichen Anschlag innerhalb der Siedlung und durch Rundschreiben. Gleichzeitig mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.	Aktualisierung um elektronische Medien	1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und zwar mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen durch öffentlichen Anschlag innerhalb der Siedlung und durch Rundschreiben. Dies kann alternativ in elektronischer Form erfolgen, soweit die Erreichung aller Mitglieder auf diesem Weg möglich ist. Gleichzeitig mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2) Der Vorstand ist daneben zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
§ 9 Beschlussfassung		
1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung Abweichendes bestimmt ist. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Schriftführer sowie dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>

2) Pro Mitglied wird eine Stimme gewährt. Ein Mitglied kann sich durch ein volljähriges Familienmitglied vertreten lassen, sofern dieses in seinem Haushalt wohnt.	Ergänzung (damit sich auch Single-Haushalte z. B. bei Urlaub oder Krankheit vertreten lassen können)	2) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein volljähriges Familienmitglied seines Haushaltes oder einem anderen von ihm schriftlich bevollmächtigtem Mitglied vertreten lassen.
§ 10 Der Vorstand und seine Aufgaben		
1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus einem 1. Gemeinschaftsleiter) und einem 2. Vorsitzenden (stellvertr. Gemeinschaftsleiter), einem Schriftführer, einem Hauptkassierer und drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.	Sprachliche Modernisierung	1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und drei Beisitzern . Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, dem 2. Vorsitzenden obliegt dies stellvertretend.
2) Der Vorstand führt die Geschäfte der SGF, wie sie nach der Satzung im § 2 festgelegt sind. Er ist für seine Geschäftsführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
Geltende Satzung in der Fassung vom 22.02.1995	Kommentar/Erläuterung	Vorschlag Neuformulierung
3) Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern Umlagen für die Unterhaltung und Neueinrichtung von Gemeinschaftsanlagen zu erheben, soweit die SGF als Aufschließungsgemeinschaft dazu aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist oder wird.	Nicht nur der Mitglieder, sondern aller Siedler	3) Der Vorstand ist berechtigt, von den Siedlern Umlagen für die Unterhaltung und Neueinrichtung von Gemeinschaftsanlagen zu erheben, soweit die SGF als Aufschließungsgemeinschaft dazu aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist oder wird.
4) Der Vorstand beruft die Delegierten für die Bezirks- und Mitgliederversammlung des HWH.	Aktualisierung	4) Der Vorstand beruft die Delegierten für die Bezirks- und Mitgliederversammlung des VWH .
5) Der Vorstand erarbeitet den jährlichen Haushaltsplan für die Mitgliederversammlung und führt ihn durch. Überschreitungen des Haushaltsplanes um mehr als 20% (außerplanmäßige Ausgaben) bedürfen der vorherigen Zustimmung einer Mitgliederversammlung.	Aktualisierung im Sinne des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 17.02.1999 sowie der lfd. Handlungsfähigkeit	5) Der Vorstand entscheidet erforderliche Beauftragungen im Wert von bis zu 5.000,- € je Einzelauftrag. Über größere Beauftragungen entscheidet die Mitgliederversammlung, ausgenommen hiervon sind Aufträge zur laufenden Unterhaltung nach Abs. 3) sowie bei Not und Gefahr.
§ 11 Die Tätigkeit des Vorstandes		
1) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>

die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.		
§ 12 Vertretungsmacht und Amtszeit des Vorstandes		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
1) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden in das Vereinsregister eingetragen.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
2) Beide sind im Verhältnis zur SGF an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Sinne des § 10 gebunden. Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen, wobei der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer in Jahren mit gerader Jahreszahl und der 2. Vorsitzende, der Hauptkassierer und zwei Beisitzer in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen sind. Ihre Abberufung ist jederzeit durch Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.2) möglich.		<i>Bleibt unverändert bestehen</i>
Geltende Satzung in der Fassung vom 22.02.1995	Kommentar/Erläuterung	Vorschlag Neuformulierung
3) Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder amtlich ein Notvorstand bestellt ist.	Aktualisierung und Konkretisierung des weiteren Verfahrens bei Amtsniederlegung	3) Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, max. jedoch 12 Monate nach schriftlich erklärter Amtsniederlegung. Soweit seitens der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig ein neuer 1. bzw. 2. Vorsitzender gewählt wird, ist ein amtlicher Notvorstand zu bestellen.
§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins		
1) Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung sind nur wirksam, wenn hierzu 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Neufassung der Satzung eingeladen wurde und die erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit zugestimmt haben.	Ergänzung entsprechend §9 Abs. 2	1) Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung sind nur wirksam, wenn hierzu 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Neufassung der Satzung eingeladen wurde und die erschienenen bzw. per Vollmacht vertretenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder zugestimmt haben.

<p>2) Der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der Mitglieder zustimmen.</p>	<p>Sicherung der Beschlussfähigkeit des Vereins bei notwendiger Auflösung des Vereins</p>	<p>2) Der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der Mitglieder zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung zu laden. Beschlussfassungen in dieser neuen Sitzung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden möglich. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. In dieser neuen Mitgliederversammlung werden Beschlüsse über die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. per Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst.</p>
<p>§ 14 Schlussbestimmungen und Vermerke</p>		
<p>Das Vermögen der SGF soll nach der Auflösung gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.</p>	<p>Sinnvolle Ergänzung zur (Teil-) Sicherung der Finanzierung der Rückbaukosten</p>	<p>Bei Auflösung des Vereins wird das Restvermögen zuerst für den Rückbau der Gemeinschaftsflächen und deren Ausstattung eingesetzt, um eine evtl. Umlage zu reduzieren. Soweit ein Restvermögen verbleibt, soll dieses gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.</p>